informiert!



Johanni 2021

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

VORSTAND AKTUELL

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

wenn Sie auf der Suche nach gutem Rat oder Informationen bei unserer Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin anrufen, werden Sie seit Anfang Mai von unserer neuen Mitarbeiterin Marthe Westermann begrüßt. Nach 17 Jahren als erste Ansprechpartnerin von Anthropoi Selbsthilfe hat sich Ulrike Funke Ende April in ihren wohlverdienten Ruhestand verabschiedet. Für ihre lange und erfolgreiche Tätigkeit sagen wir Frau Funke ganz herzlichen Dank und wünschen ihr alles Gute. Gleichzeitig freuen wir uns, mit Frau Westermann eine kompetente Nachfolgerin gefunden zu haben, die sich Ihnen in diesem Heft kurz vorstellt.

Wir alle hoffen, dass die sehr lange Zeit unserer Kontaktbeschränkungen langsam aber sicher zu Ende geht und wir, wenn auch vielleicht in mehreren Stufen, wieder zu einem einigermaßen normalen Leben zurückfinden werden. Von diesen Einschränkungen mit am stärksten

INHALT

- 1 Vorstand Aktuell
- 1 Kindergeld-Info
- 2 HALLO! Das mittelpunkt-Magazin für Selbstbestimmung
- 2 Anthropoi Selbsthilfe hat eine neue Mitarbeiterin
- 3 Das Behindertentestament
- 4 Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags wegen Verhaltensauffälligkeiten
- 5 Assistenz im Krankenhaus Ist eine Lösung in Sicht?
- 6 Info und Service
- 7 Einladung zum Anthropoi Selbsthilfe Tag am19. September 2021
- 8 Termine
- 8 Bleiben Sie immer ganz einfach auf dem Laufenden!
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe -

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin

Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21

info@anthropoi-selbsthilfe.de \cdot www.anthropoi-selbsthilfe.de Redaktion Volker Hauburger, Alfred Leuthold (v. i. S. d. P.), Ingeborg Woitsch \cdot

Auflage 3700 · Papier Circle Volume White (aus 100 % Altpapier mit Blauem Engel) · Grafische Gestaltung Christoph Eyrich, Berlin · Druck Oktoberdruck GmbH. Berlin

Spendenkonto IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00

BIC: BFSWDE33 BER

betroffen waren und sind unsere Angehörigen mit Assistenzbedarf in den LebensOrten und Werkstätten – gerade für sie ist eine angemessene Erweiterung ihrer Kontaktmöglichkeiten und damit eine Rückkehr in die Normalität so wichtig.

Auch Anthropoi Selbsthilfe wartet sehnlich darauf, wieder Präsenzveranstaltungen durchführen zu können und mit Ihnen, unseren Mitgliedern, persönlich in Kontakt zu treten. Obwohl die Nutzung digitaler Angebote sprunghaft gestiegen ist und zumindest durch Video-Konferenzen eine gewisse Kommunikation aufrechterhalten werden konnte, können diese doch nicht die persönlichen Begegnungen ersetzen. Deshalb freuen wir uns, Sie in diesem Heft zu unserem Anthropoi-Selbsthilfe Tag im September in Kassel-Wilhelmshöhe einladen zu können. Wir möchten Ihnen dort einige neue Formen unserer Arbeit vorstellen und mit Ihnen über unsere Angebote diskutieren. Hoffen Sie mit uns, dass diese Veranstaltung wie geplant stattfinden kann und möglichst viele von Ihnen daran teilnehmen!

Unseren Jahresbericht 2020 können Sie auf unserer Webseite herunterladen. Der Jahresbericht in Einfacher Sprache steht Ihnen diesmal als Video zur Verfügung: in ihm berichten Mitarbeiter*innen und Vorstände von Anthropoi Selbsthilfe von den verschiedenen Aufgabenbereichen: anthropoi-selbsthilfe.de/anthropoi-selbsthilfe/transparenz/

Neben aktuellen Informationen aus der Sozialpolitik finden Sie in diesem Heft auch wieder einmal einen Artikel zum sogenannten Behindertentestament. Allen, die sich noch nicht mit diesem Thema beschäftigt haben, empfehlen wir sehr eindringlich, dies zu tun. Es hilft Ihnen, eventuelle signifikante Nachteile für Ihre Angehörigen mit Assistenzbedarf und sich selbst zu vermeiden.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen einen schönen Sommer und bleiben Sie gesund!

Ihr Volker Hauburger

KINDERGELD-INFO

Anthropoi Selbsthilfe hat dieses neue Informationsheft erstellt.

Sie finden es beigelegt zu dieser Ausgabe von *informiert!* Johanni 2021. Weitere Exemplare können Sie gerne kostenfrei bei uns bestellen: Anthropoi Selbsthilfe,

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin, Tel. 030.80108518, info@anthropoi-selbsthilfe.de.



HALLO! – DAS MITTELPUNKT-MAGAZIN FÜR SELBSTBESTIMMUNG

Im April 2021 ist das zweite Heft unseres mittelpunkt-Magazins HALLO! für Menschen mit Assistenzbedarf erschienen.



Im aktuellen Heft geht es um "Selbst-Fürsorge".

Es heißt: "Das tut mir gut!"

Das Thema Selbst-Fürsorge ist ein wichtiger Teil der Selbstbestimmung.

Selbst-Fürsorge meint den guten selbstbestimmten Umgang mit sich selbst und dem eigenen Wohlbefinden.

Die Corona-Zeit ist seit über einem Jahr mit vielen Anstrengungen verbunden, insbesondere für Menschen mit Assistenzbedarf und deren Angehörige. Und auch im Trubel des Alltags vergessen wir schnell, gut für uns selbst zu sorgen.

Wer nicht gut für sich selbst sorgt, fühlt sich irgendwann unwohl und erschöpft. Deshalb ist die Selbst-Fürsorge sehr wichtig für die Gesundheit! Im neuen HALLO! gibt es praktische Anregungen, wie jeder*r für das eigene Wohl-Befinden sorgen kann.

Und sicher findet jede*r selbst noch viele weitere Dinge, die der Selbst-Fürsorge dienen.

HALLO! ist ein Heft in leicht verständlicher Sprache. Das Magazin wurde von Ingeborg Woitsch entworfen und enthält Texte in Einfacher Sprache mit vielen Zeichnungen. Wer HALLO! ausklappt, hat ein Poster zum Aufhängen.

Im aktuellen HALLO! finden Sie auf dem Poster einen Stärkungs-Satz, den Sie täglich – mit Bewegungen verbunden – sprechen können.



"HALLO! das mittelpunkt-Magazin für Selbstbestimmung leicht verständlich" ist ein Projekt von Anthropoi Selbsthilfe. Es wird finanziell unterstützt durch die Stiftung Lauenstein. HALLO! erscheint zwei Mal im Jahr, im Frühjahr und im Herbst.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website unter anthropoi-selbsthilfe.de \rightarrow Anthropoi Selbsthilfe \rightarrow mittelpunkt-Schreibwerkstätten.

Sie können das Heft kostenfrei bestellen. Senden Sie eine E-Mail an: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Ingeborg Woitsch

ANTHROPOI SELBSTHILFE HAT EINE NEUE MITARBEITERIN



Mein Name ist Marthe Westermann und ich möchte mich gerne an dieser Stelle kurz vorstellen. Es freut mich sehr, dass ich mich nun seit April 2021 als Nachfolgerin von Ulrike Funke in der Beratungs- und Geschäftsstelle von Anthropoi Selbsthilfe einbringen darf.

Ich wurde 1983 in Aachen ge-

boren und lebe mit meiner Familie seit vielen Jahren in Berlin. Nach einem kulturwissenschaftlichen Studium habe ich zunächst im Buchhandel gearbeitet. Von 2017

bis 2021 war ich in der Mitgliederbetreuung eines gemeinnützigen Vereins im Gesundheitswesen tätig. Auch privat engagiere ich mich in verschiedenen Vereinen und war in der Vergangenheit ehrenamtlicher Vorstand eines Waldorfkindergartens.

Es fühlt sich für mich stimmig an, dass ich nun auch beruflich mit dem Vereinswesen im anthroposophischen Umfeld verbunden sein kann. Ich hoffe, die Arbeit von Ulrike Funke adäquat fortsetzen zu können. Auf eine gute Zusammenarbeit!

Marthe Westermann

DAS BEHINDERTENTESTAMENT



Christine Vandrey und Barbara Hoofe

Das Behindertentestament ist ein Spezialtestament zugunsten von Menschen mit Behinderung. Viele Betroffene benötigen phasenweise oder zeitlebens Sozialhilfeleistungen. Sobald sie als Sozialhilfeempfänger eine Erbschaft erhalten, ist diese bis auf einen Schonvermögensbetrag für Sozialhilfe einzu-

setzen. Das Behindertentestament ermöglicht es, den Menschen mit Behinderung Vermögen oberhalb der Schonvermögensgrenze zukommen zu lassen, ohne dass der Sozialhilfeträger den Verbrauch des Erbes verlangen kann. Das Nähere hierzu soll die folgende Darstellung erläutern.

Wann ist ein Spezialtestament für Menschen mit Behinderung sinnvoll?

Erhält ein Mensch mit Behinderung Sozialhilfeleistungen z.B. in Form von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, muss er während des Sozialhilfebezugs zufließendes Vermögen bis auf einen Schonvermögensbetrag in Höhe von derzeit 5.000,00 EUR einsetzen. Bezieht der Betroffene nur Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB IX, so steht ihm hierfür ein höherer Vermögensfreibetrag zu. Dieser Freibetrag beläuft sich auf 150 % der jährlichen Bezugsgröße nach §18 SGB IV. Das sind im Kalenderjahr 2021 59.220,- EUR.

Fließt dem Menschen mit Behinderung, der sowohl Eingliederungshilfe als auch Grundsicherung bezieht, eine Erbschaft in Höhe von beispielsweise 100.000,- EUR zu, dann werden sowohl die Eingliederungshilfe- als auch die Sozialhilfeleistungen eingestellt. Wenn er seine Erbschaft bis auf einen Betrag von aktuell 59.220,- EUR verbraucht hat, bekommt er wieder Eingliederungshilfeleistungen. Er muss aber sein Vermögen weiter verbrauchen, da er erst ab dem Erreichen der Schonvermögensgrenze von 5.000,-EUR wieder Grundsicherung vom Sozialamt bekommt.

Das Behindertentestament ist somit zugunsten von Menschen mit Behinderung sinnvoll, die Eingliederungshilfe und/oder Grundsicherung beziehen. Es verhindert den dargestellten Vermögensverbrauch. Das zufließende Erbe steht dem Menschen mit Behinderung für Leistungen oberhalb des Sozialhilfeniveaus zur Verfügung.

Wie ist das Behindertentestament zu gestalten?

Der Erblasser, der das Testament erstellt, muss den Angehörigen mit Behinderung als sog. nicht befreiten Vorerben einsetzen. Dieser muss einen Erbanteil bekommen, der mindestens den Pflichtteil umfasst. Im Testament ist zu regeln, für welche Zwecke das Erbe eingesetzt werden darf (bspw. Reisen, Mobiliar, Kleidung, Hilfsmittel, Therapien etc.). Dem Vorerben muss ein Testamentsvollstrecker an die Seite gestellt werden, der das ererbte Vermögen verwaltet. Er hat es für die vom Erblasser vorgegebenen Zwecke zugunsten des Vorerben einzusetzen. Zusätzlich ist mindestens ein Nacherbe einzusetzen. Der Nacherbe erbt, wenn der Vorerbe mit Behinderung verstirbt. Sinnvoll ist es, einen Ersatztestamentsvollstrecker im Testament zu benennen für den Fall, dass der Testamentsvollstrecker bei Eintritt des Erbfalls das Amt nicht antreten kann, z. B. weil er erkrankt oder bereits vorverstorben ist.

Die dargestellte Konstruktion des Behindertentestaments führt dazu, dass der Vorerbe zwar keine direkte Zugriffsmöglichkeit auf den Erbteil hat, das Vermögen aber zur Verbesserung seines Lebensstandards eingesetzt werden kann. Der Bundesgerichtshof entscheidet seit mehr als 20 Jahren in ständiger Rechtsprechung, dass ein solches Spezialtestament zugunsten eines Vorerben mit Behinderung zulässig ist.

Welche Pflichten des Testamentsvollstreckers sind in das Testament aufzunehmen?

Im Testament muss der Testamentsvollstrecker dazu verpflichtet werden, das Erbe bzw. die Erträge aus der Erbschaft für den Vorerben zu verwenden und ihm damit ein Leben oberhalb des Sozialhilfeniveaus zu sichern. Er muss ferner dazu verpflichtet werden, den Erbteil nur für Ausgaben zu verwenden, die dem Vorerben mit Behinderung zugutekommen und seine Leistungen einzustellen, sobald der Sozialhilfeträger eine Anrechnung auf Sozialhilfeleistungen vornimmt. Es ist dem Testamentsvollstrecker untersagt, den Sozialhilfeträger durch Zahlungen aus dem Erbe zu entlasten.

Darf der gesetzliche Betreuer des Vorerben mit Behinderung zugleich dessen Testamentsvollstrecker sein?

Das ist grundsätzlich möglich. Wenn bei dem gesetzlichen Betreuer, der auch Testamentsvollstrecker ist, eine Interessenkollision vorliegt, weil er bspw. auch Miterbe ist, kann das Betreuungsgericht für die Verwaltung des Erbanteils zum Beispiel einen Ergänzungsbetreuer bestellen oder den Aufgabenkreis "Vermögenssorge" auf einen anderen Betreuer übertragen. Der weitere Betreuer soll dafür Sorge tragen, dass die Rechte des Vorerben mit Behinderung in der Erbangelegenheit gewahrt werden. Dafür hat der Betreuer den Testamentsvollstrecker zu kontrollieren.

Was müssen Ehegatten beachten, die ein gemeinschaftliches Testament zugunsten eines Vorerben mit Behinderung erstellen wollen?

Bei einem gemeinschaftlichen Testament von Ehegatten muss beachtet werden, dass der Vorerbe mit Behinderung bei jedem Erbgang mindestens ein Erbe in Höhe seines Pflichtteils erhält. Das bedeutet, dass bei Versterben

Johanni 2021 3

des ersten der beiden Ehegatten auch der Vorerbe mit Behinderung einen Erbanteil zu bekommen hat.

Bei dem häufig verwendeten "Berliner Testament" beerben sich die Eheleute zuerst gegenseitig und erst nach Versterben des letzten Ehegatten erhalten auch die Kinder als Schlusserben ihre Erbteile. Im ersten Erbfall, also wenn der erste Ehegatte verstirbt, sind die Kinder damit faktisch enterbt. Das löst gesetzlich geregelte Pflichtteilsansprüche aus. Hier muss beim Behindertentestament bereits für den ersten Erbgang ein Erbanteil für das Kind mit Behinderung mit vorgesehen werden. Wird dies im Testament nicht so geregelt, macht der Sozialhilfeträger aus übergeleitetem Recht für das Kind mit Behinderung Pflichtteilsansprüche gegenüber dem überlebenden Elternteil geltend.

Welche Form muss das Testament haben?

Nach deutschem Erbrecht kann ein Testament zur Niederschrift bei einem Notar als sog. öffentliches Testament errichtet werden. Alternativ können die Erblasser handschriftlich ein eigenhändiges Testament erstellen. Dafür muss das Testament vollständig mit der Hand geschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift versehen werden. Wichtig ist, dass die Personen, die ein Testament aufsetzen, in jedem Fall testierfähig sind. Das ist der Fall, wenn die Erblasser bei Erstellung des Testaments voll

geschäftsfähig waren. Es ist nicht erforderlich, ein Testament notariell beurkunden zu lassen. Ein notarielles Testament kann aber bspw. sinnvoll sein, wenn der Erblasser körperlich nicht mehr in der Lage dazu ist, einen langen Testamentstext von Hand abzuschreiben.

Fazit

Das Behindertentestament ist die einzige Möglichkeit, einem auf Sozialhilfe angewiesenen Menschen mit Behinderung eine Erbschaft zukommen zu lassen, ohne dass das Sozialamt darauf zugreifen kann. Allerdings dürfte aus dem Vorstehenden deutlich geworden sein, dass die Erstellung eines solchen Testaments komplex ist und hier von den Erblassern Fehler gemacht werden können. Für dessen rechtswirksame Erstellung ist es daher angeraten, eine auf diese Testamentsform spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.

Rechtsanwältin Barbara Hoofe Rechtsanwältin Christine Vandrey www.vandrey-hoofe.de

Rechtsratgeber des bvkm: bvkm.de/recht-ratgeber/ "Vererben zugunsten behinderter Menschen" sowie "Der Erbfall – Was ist zu tun?"

KÜNDIGUNG DES WOHN- UND BETREUUNGSVERTRAGS WEGEN VERHALTENSAUFFÄLLIGKEITEN



Angehörige und rechtliche Betreuer*innen können mit dem Problem konfrontiert werden, dass die besondere Wohnform den Wohn- und Betreuungsvertrag (WBV) wegen Verhaltensauffälligkeiten der Bewohner*in kün-

digt. Für einen Menschen mit Assistenzbedarf beinhaltet dies einen gravierenden Einschnitt, da er ggf. seine gewohnte Umgebung und sein Zuhause verlassen muss. Aber auch Angehörige und rechtliche Betreuer*innen sind dann damit konfrontiert, ein neues Zuhause zu finden. Teilweise gestaltet sich dies beispielsweise bei Menschen mit herausforderndem Verhalten sehr schwierig. Nicht selten müssen in diesen Fällen rechtliche Betreuer*innen deutschlandweit eine Vielzahl an "Bewerbungen" an besondere Wohnformen schreiben. In jedem Fall ist eine solche Suche belastend, zeitaufwendig und kann sehr lange dauern.

Die rechtlichen Anforderungen der Gerichte an die Wirksamkeit einer Kündigung des WBV wegen Verhaltensauffälligkeiten auch mit leichten Tätlichkeiten von Bewohner*innen, die als schuldunfähig einzustufen sind, sind allerdings hoch angesetzt.

Das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG Oldenburg, Urteil vom 28. Mai 2020 – 1 U 156/19) musste sich mit einem Fall befassen, in dem einer Bewohnerin mit Demenz der WBV gekündigt worden war. Die Einrichtung begründete die Kündigung damit, dass die Bewohnerin sich leicht aggressiv gegenüber Pflegekräften sowie Mitbewohner*innen durch Anfahren mit dem Rollator und Boxen verhalte. Das Gericht stufte die Kündigung als unwirksam ein. Der für die Kündigung erforderliche wichtige Grund konnte durch die Einrichtung nicht nachgewiesen werden, da die Demenzerkrankung und das damit verbundenes Verhalten bereits bei Vertragsabschluss bestand. Die Bewohnerin lebte seit dem Einzug sogar in der Demenzabteilung der Einrichtung.

Auch das Landgericht Berlin (Urteil vom 6. Mai 2020 – 65 S 264/19) erachtete in einer Entscheidung die Kündigung des WBV durch die besondere Wohnform für unwirksam. In dem Fall war einer Bewohnerin mit psychischer Beeinträchtigung gekündigt worden, da diese Mitbewohner*innen beschimpfte, stundenlang schrie, leichte Tätlichkeiten ohne konkrete Gefahr für andere verübte und die gesamte Wohnung mit Gegenständen zustellte. Auch hier verwies das Gericht darauf,

dass die Beeinträchtigung bereits bei Vertragsschluss bestand.

Dass Gerichte hohe Anforderungen an verhaltensbedingte Kündigungen bei Bewohner*innen mit Assistenzbedarf stellen, ist nicht verwunderlich. Bei dem WBVG handelt es sich um ein Schutzgesetz für die Bewohner*innen. Insgesamt kommt es aber immer auf den konkreten Einzelfall an, ob eine Kündigung des WBV als ultima ratio gerechtfertigt ist.

Aus Sicht von Anthropoi Selbsthilfe sollte im Interesse von Bewohner*innen und allen weiteren Beteiligten bei Problemen frühzeitig das Gespräch gesucht werden.

Wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag gekündigt wird, bedeutet dies nicht, dass die besondere Wohnform die Bewohner*in vor die Tür setzen darf. Zieht die Bewohner*in nicht aus, muss die besondere Wohnform in einem solchen Fall zunächst auf Räumung klagen. In dem Verfahren prüft das Gericht, ob die Kündigung wirksam ist. Auch die Bewohner*in kann sich im Fall einer Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags Rechtssicherheit verschaffen und auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung klagen.

Übrigens ist bereits im SGB I berücksichtigt, dass die erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Durch das BTHG wurde mit §94 SGB IX eine Regelung aufgenommen, dass die Leistungsträger der Eingliederungshilfe eine personenzentrierte Leistungserbringung sicherzustellen haben. Auch sollen die Leistungsträger Leistungsberech-

tigte bzw. ihre rechtlichen Betreuer*innen dabei unterstützen, Leistungen in Anspruch zu nehmen, §106 SGB IX. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen sich deswegen darum kümmern, dass es auch für Menschen mit Assistenzbedarf und Verhaltensauffälligkeiten besondere Wohnformen gibt. Ebenso müssen sie die Betreuer*innen und Menschen mit Assistenzbedarf bei der Suche nach einer neuen besonderen Wohnform unterstützen. In der Praxis hapert es hierbei an der Umsetzung, die Träger der Eingliederungshilfe sollten aber in jedem Fall um Unterstützung gebeten werden.

Hinweis: Die Vorstände des Anthropoi Bundesverbandes und der Anthropoi Selbsthilfe haben sich in ihrer aktualisierten gemeinsamen Empfehlung zu §8 Abs. 4 WBVG vom 29. 1. 2020 dafür ausgesprochen, dass eine Regelung in den Wohn- und Betreuungsvertrag aufgenommen werden soll, die für den Fall der Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eines*r Bewohner*in ein Verfahren zur gemeinsamen Entscheidungsfindung ermöglicht. An dem Verfahren sollen neben dem LebensOrt, der Bewohner*in und der rechtlichen Betreuung auch unabhängige Dritte einbezogen werden. Wie dieses Verfahren konkret ausgestaltet wird, soll im Wohn- und Betreuungsvertrag geregelt werden. Die Empfehlung kann abgerufen werden unter www.anthropoi-selbsthilfe.de \rightarrow Service \rightarrow Bundesteilhabegesetz.

RAin Sabine Westermann

ASSISTENZ IM KRANKENHAUS - IST EINE LÖSUNG IN SICHT?

Menschen mit Assistenzbedarf benötigen auch im Krankenhaus eine Assistenz, damit Untersuchungen und Behandlungen in Anspruch genommen werden können. Diese Assistenz wird vielfach von Angehörigen oder den Mitarbeiter*innen der besonderen Wohnform geleistet. Die Finanzierung für eine solche Assistenz ist jedoch bislang weder über die Eingliederungshilfe noch über die gesetzliche Krankenversicherung ausreichend abgedeckt. Im Extremfall kann dies dazu führen, dass Menschen mit Assistenzbedarf Untersuchungen und Behandlungen im Krankenhaus nicht in Anspruch nehmen können.

Veranlasst durch eine Petition eines Menschen mit Assistenzbedarf zu diesem gravierenden Problem aus dem Frühjahr 2020 erfolgten deswegen Gespräche zwischen Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Vertreter*innen der Länder sowie vom Deutschen Behindertenrat und den Fachverbänden. Leider endeten die Gespräche ohne konkretes Ergebnis. Konsens war, dass eine Assistenz im Krankenhaus für bestimmte Menschen erforderlich ist. Umstritten blieb aber, wer die Kosten für die Assistenz im Krankenhaus übernimmt.

Die Bundestagsabgeordnete Corinna Rüffer kritisierte diese Vorgänge in ihrer Pressemitteilung "Assistenz

im Krankenhaus: Keiner ist zuständig" vom 24. 2. 2021 zutreffend:

"Seit Jahren schieben sich beide Ministerien (gemeint sind BMAS und BMG) und die Länder den Ball hin und her und niemand ist bereit, die Kosten zu übernehmen. Nun hat das Bundessozialministerium sogar den Beteiligungsprozess mit u. a. den Behindertenverbänden zu dieser Problematik für beendet erklärt, weil diese darauf gepocht haben, ohne weitere Umwege eine pragmatische Lösung zu finden."

Die Pressemitteilung finden Sie unter www.corinna-rueffer.de/pm-assistenz-im-krankenhaus-keinerzustaendig/.

Der Deutsche Behindertenrat (DBR) fordert deswegen in einem Positionspapier vom 19. 4. 2021 den Gesetzgeber zum Handeln auf.

Der DBR weist daraufhin, dass eine gesetzliche Regelung der Assistenz im Krankenhaus dringend erforderlich ist. Dies folge auch aus Art. 25 "Gesundheit" der UN-Behindertenrechtskonvention. Der DBR zeigt außerdem Lösungsansätze auf, wie eine Regelung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung oder unter Aufteilung der Finanzierungsverantwortung zwischen ge-

Johanni 2021 5

setzlicher Krankenversicherung und Eingliederungshilfe erfolgen kann.

Da die Assistenz im Krankenhaus besonders für Menschen mit Assistenzbedarf, aber auch ihren Angehörigen sehr wichtig ist, hat Anthropoi Selbsthilfe sich aktiv an der Erstellung des Positionspapiers des DBR beteiligt.

Aufgrund der im September 2021 anstehenden Bundestagswahlen ist es eher unwahrscheinlich, dass es noch in dieser Legislaturperiode eine gesetzliche Lösung geben wird.

Erfreulich ist dennoch, dass es zu diesem Thema eine breite Unterstützung gibt u. a. von Bundestagsabgeordneten, Selbsthilfeorganisation wie der BAG Selbsthilfe oder den Fachverbänden für Menschen mit Behinderung. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) hat ebenfalls auf das Problem aufmerksam gemacht.

Sofern eine gesetzliche Regelung noch vor den Bundestagswahlen im September 2021 erwirkt werden kann, werden wir in unserem Newsletter darüber berichten. Wenn dies nicht der Fall ist, wird Anthropoi Selbsthilfe dieses für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen wichtige Thema während der Bundestagswahl und besonders im Anschluss weiterhin mit Nachdruck verfolgen.

Das Positionspapier des DBR finden Sie online zum Abrufen unter: bit.ly/dbr-assistenz-kh

Die Pressemitteilung des DIMR finden Sie online zum Abrufen unter: bit.ly/dimr-assistenz-kh

RAin Sabine Westermann

INFO UND SERVICE

Bundestagswahl in Einfacher Sprache



Bürger und Bürgerinnen wählen am 26. September 2021 den Bundestag. Alle, die wählen gehen, entscheiden mit, wer die Bürger und Bürgerinnen dort vertritt. Sie bestimmen, wer dort wichtige Entscheidungen trifft. Was macht der Bundestag? Wie wählt man? Was sind gute Gründe zu wählen?

Die Bundeszentrale für politische Bildung gibt Antworten zu diesen Fragen in ihrem neuen Heft in Einfacher Sprache: Bundestagswahl 2021.

Kostenfrei zu bestellen unter tinyurl.com/94972vnd.

Versicherungsmerkblatt des bvkm aktualisiert



Das Versicherungsmerkblatt des bvkm – entstanden in Kooperation mit der Union Versicherungsdienst GmbH, Detmold – widmet sich dem Versicherungsschutz für Menschen mit Behinderungen. Das Versicherungsmerkblatt gibt einen Überblick über die verschiedenen Versicherungsarten – von der privaten Unfallversicherung bis zur Reise-

versicherung. Außerdem bezieht es den Versicherungsschutz für Betreuerinnen und Betreuer mit ein. Das Versicherungsmerkblatt kann kostenlos als barrierearme PDF heruntergeladen werden. Die Druckversion erscheint im Laufe des Frühjahrs.

bvkm.de/ratgeber/versicherungsmerkblatt/

Besondere Regelungen für Parodontitis-Behandlung bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen

Versicherte, die pflegebedürftig sind oder Eingliederungshilfe beziehen und aufgrund ihrer Beeinträchtigungen nicht systematisch nach der Richtlinie zur systematischen Behandlung von Parodontitis und anderer Parodontal-Erkrankungen (PAR-Richtlinie) behandelt werden können, waren bisher mindestens teilweise von der Versorgung ausgeschlossen. Am 6.5.2021 hat der G-BA die erforderlichen Änderungen in der Richtlinie für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung beschlossen. Häufig können nicht alle Elemente einer systematischen Parodontitis- Therapie durchgeführt werden. Zudem besteht oft durch den Einbezug der Pflege- und Unterstützungspersonen ein zusätzlicher Koordinationsaufwand. Darüber hinaus wird ein Leistungsanspruch für Versicherte eingeführt, die einer Behandlung in Allgemeinnarkose bedürfen oder bei denen die Kooperationsfähigkeit aus anderen Gründen nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist.

Das Inkrafttreten dieser Regelungen soll zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Erstfassung der PAR-Richtlinie am 1. Juli 2021 erfolgen.

Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Das Gesetz wurde von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und wird am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Anthropoi Selbsthilfe wird die für Menschen mit Assistenzbedarf und ihre Angehörigen relevanten Änderungen in einem Betreuungsrecht Info Nr. 2 aufgreifen, welches voraussichtlich im Herbst 2021 erscheinen wird.

EINLADUNG

ANTHROPOI SELBSTHILFE TAG AM 19. SEPTEMBER 2021

Unter dem Motto

DIALOG – ZUSAMMENARBEIT – INFORMATION. Neue Ideen und bewährte Formen.

möchten wir Ihnen geplante neue Formen unserer Arbeit vorstellen und Ihnen unsere bestehenden Angebote und Informationsmöglichkeiten näherbringen.

Darüber hinaus wird unsere sozialpolitische Sprecherin, Frau Sabine Westermann, zu den Inhalten bezüglich der Reform des "Betreuungsrechts" informieren. Die Inhalte hierzu werden auch in einfacher Sprache vermittelt.

Wir freuen uns herzlich auf die Begegnung mit allen Interessierten:

- Menschen mit Assistenzbedarf
- Angehörige, Eltern, Geschwister
- Mitarbeitende der LebensOrte, Werkstätten, Schulen

Am: Sonntag, 19. September 2021

Von: 10.30 Uhr bis 16.00 Uhr ln: Kassel-Wilhelmshöhe

im Anthroposophischen Zentrum, Wilhelmshöher Allee 261, 34131 Kassel. In etwa 5 Minuten zu Fuß erreichbar vom ICE-Bahnhof Kassel-Wilhelmshöhe!

Für die Tagung müssen Sie nichts bezahlen.

Wer übernachten muss oder dies möchte: Wir haben ein kleines Zimmerkontingent vorreserviert für die Nacht von Samstag, 18.9. auf Sonntag, 19.9.2021 im InterCity-Hotel Kassel-Wilhelmshöhe. Es befindet sich direkt am Bahnhof. Sie müssen sich dazu direkt beim Hotel melden vor dem 13. August 2021. Bitte geben Sie an, dass Sie ein Zimmer aus dem Kontingent "Anthropoi Selbsthilfe" möchten.

www.intercityhotel.com/hotels/alle-hotels/deutschland/kassel/intercityhotel-kassel Telefon: 0561.9388-0, E-Mail: kassel@intercityhotel.de.

Das **Programm** wird ab Juli auf unserer Website stehen. Es wird auch im Newsletter bekannt gegeben.

Sie können sich im Juli auch gerne in unserer Beratungsstelle melden, damit wir es Ihnen zuschicken können –

oder sich schon gleich anmelden:

info@anthropoi-selbsthilfe.de, Tel. 030.80108518.

Johanni 2021 7

TERMINE

Anthropoi Selbsthilfe Tag 202119. September 2021

Kassel, Anthroposophisches Zentrum Siehe Seite 7 anthropoi-selbsthilfe.de/service/veranstaltungen/

Geschwisterseminartag25. Sept. 2021 (neuer Termin)

Hamburg
Infos und Anmeldung bei Christiane Döring
geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

■ Inklusive kreative Online-Schreibwerkstätten

Ein besonderes Angebot unseres Projekts mittelpunkt-Schreibwerkstätten mit Ingeborg Woitsch:

- 7. September 2021, 14-16 Uhr
- 5. Oktober 2021, 14-16 Uhr

Weitere Infos und Anmeldeformular unter

www.akademie-anthroposozial.de/schreibwerkstatt/

BLEIBEN SIE IMMER GANZ EINFACH AUF DEM LAUFENDEN!

Unseren monatlichen E-Mail-Newsletter können Sie einfach bestellen mit E-Mail an info@anthropoi-selbsthilfe.de.

Unseren Newsletter finden Sie auch auf unserer Website anthropoi-selbsthilfe.de → Service → Newsletter-Infos.

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin Tel. 030.80108518, Fax 030.80108521 E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de

Internet: www.anthropoi.de www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg, Bayern

Uta Dreckmann, Tel. 07031.382878 Ute Krögler, Tel. 07141.879723

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721.17095

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49 Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225.947822

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Wolf Tutein, Tel. 0421.547553

Berlin, Brandenburg

Elisabeth Kruse, Tel. 030.84726945

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,

E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de (gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

Rechtsberatung

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste "Angebote wählen" den letzten Eintrag "Rechtsberater extern" anklicken (die Häkchen bei "Organisation" können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99 E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41 E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0160.7013548

E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE88 1002 0500 0003 2472 00 BIC: BFSW DE33 BER (Bank für Sozialwirtschaft)